

34. Ist die Sicherungsübereignung ein Eigentumswechsel, der das für solchen Fall bedungene Ruhen der Versicherung der übereigneten Sachen gegen Feuergefahr herbeiführt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1910 i. S. D. u. Gen. (Rl.) w. Gladbacher Feuerversicherungsges. (Bekl.). Rep. VII. 222/09.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Gutbesitzer L. hatte durch Police vom 4. Oktober 1907 einen ihm gehörigen Erbsenschuber, der auf freiem Felde hinter den Wirtschaftsgebäuden aufgestellt war, bei der Beklagten gegen Feuergefahr versichert. Nach § 5 der allgemeinen Versicherungsbedingungen ruht, wenn versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen,

den Eigentümer wechseln, die Versicherung bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderung durch die Gesellschaft. Der Versicherungsnehmer T. übereignete mittels schriftlichen Vertrages vom 19. Dezember 1907 den versicherten Erbsenschuber dem Inhaber der Klägerin zu 2 zur Sicherheit wegen einer bereits ausgetragten Wechselforderung von 2000 M nebst Zinsen und Kosten. Der Schuldner sollte den Schuber lediglich für den Gläubiger verwahren und unentgeltlich lagern lassen. Am 28. Januar 1908 brannte der Schuber nieder. Der Schaden wurde auf 7200 M festgestellt. Der Anspruch auf die Versicherungssumme wurde zu Gunsten der Kläger und noch anderer Gläubiger des Versicherungsnehmers gepfändet und ihnen zur Einziehung überwiesen. Die Kläger forderten im Rechtswege die Hinterlegung des Betrages von 5400 M nebst Zinsen. Die Beklagte beantragte unter Berufung auf den eingetretenen, von ihr nicht genehmigten Eigentumswechsel die Abweisung der Klage. In diesem Sinne wurde auch von allen Instanzen erkannt.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß nach dem Vertrage vom 19. Dezember 1907 der Wille der Beteiligten auf die Übertragung des Eigentums an den Erbsenstaken auf den Gläubiger Sch. ernstlich gerichtet gewesen, und daß das Eigentum von dem letzteren erworben worden sei. Der gegen diese Feststellung von der Revision erhobene Angriff ist nicht begründet.“ (Wird ausgeführt). . . „War hiernach der Gläubiger Sch. Eigentümer des versicherten Erbsenstakens geworden, so konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß den § 5 der Versicherungsbedingungen für anwendbar und damit den Fall des Ruhens der Versicherung für gegeben erachten. Die Revision macht geltend, daß wirtschaftlich und nach der Auffassung des Verkehrs Sicherungsübereignungen als Verpfändungen betrachtet würden, und daß deshalb eine solche Übereignung keinen Eigentumswechsel im Sinne des § 5 a. a. D. darstelle. Der Berufungsrichter verneint mit näherer, auf eigene Sachkunde gestützter Begründung das Bestehen einer solchen Auffassung; dagegen ist rechtlich nichts zu erinnern; insbesondere brauchte der Berufungsrichter keine Sachverständigen über die Frage zu hören. Zudem ist nur entscheidend, ob etwa auf dem Gebiete der Feuerversicherung und namentlich auf Seiten der Versicherungsgesellschaften die Anschauung zutage getreten

ist, daß Sicherungsübereignungen eine Ausnahme von der Regel des § 5, der den allgemeinen, bis zum 1. Januar 1910 in Kraft gewesenen Bedingungen der deutschen Feuerversicherungsgeellschaften entspricht, bilden. Dies hatten aber die Kläger selbst nicht behauptet. Der klare Wortlaut der Bestimmung nimmt nur Erbschaftsfälle aus, und es ist daher eine Auslegung nicht rechtsirrtümlich, die sich an diesen Wortlaut hält und keinen Unterschied macht zwischen einem nur Sicherungszwecken dienenden Eigentumswechsel und einer sonstigen Veräußerung, zumal sich auch nicht sagen läßt, daß es bei dem ersteren an einem Interesse der Gesellschaften fehle, die Fortdauer des Versicherungsverhältnisses mit dem Erwerber der Sachen von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Einen Rechtsatz, daß die Bedingungen zu Gunsten der Gesellschaften auszulegen seien, stellt der Berufungsrichter nicht auf; der dahingehende Vorwurf der Revision ist unbegründet. Der Berufungsrichter sagt nur, daß die Gesellschaften mit ihren Bedingungen die möglichste Beschränkung ihrer Verbindlichkeiten erstrebten, und daß der Versicherte in der Regel sich dem Willen der Gesellschaften unterwerfe. Dieser Satz ist nicht unrichtig und berührt die Auslegungsfrage nicht. . . .“